

Erfassung der Fauna
für die artenschutzrechtl. Beurteilung
und Prüfung der Flächen des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Östlich der Industriestraße"
in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach



ÖKOPLANUNG

Arndtstrasse 36

64297 Darmstadt

Bearbeiter: Dr. Hans-Georg Fritz

Stand: 29. November 2013

überarb. 12. Februar 2014

Tel. 06151-6794564

info@oekoplanwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG	1
2 DURCHFÜHRUNG / METHODEN	1
3 KURZE GEBIETSBESCHREIBUNG	3
4 ERGEBNISSE	4
a) Amphibien / Reptilien / Fische	4
b) Säugetiere	4
c) Vögel	4
d) Insekten und Sonstige	5
e) Flora	7
5 NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	7
a) Grundlagen / Details	7
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	9
6.1 Das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG	10
6.2 Das Störungsverbot des §44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	11
6.3 Das Zerstörungsverbot (Lebensstättenchutz) des §44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	13
7 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS MIT BEWERTUNG UND MASSNAHMEN	16
8 KURZZUSAMMENFASSUNG	18
9 LITERATURHINWEISE	20
FOTODOKUMENTATION SOMMER 2013	21 - 25

1. VERANLASSUNG

Am Gewerbegebiet Industriestraße in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach/Odenwaldkreis, wird ein Bebauungsplan "Östlich der Industriestraße" aufgestellt. Siehe Abb. 1. Ziel ist, auf dem ca. 1,46 ha großen bereits bebauten Gelände nah bei der Bundesstraße B 26 die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen reinen Buchversand, der im allgemeinen emissionsarm als sog. "grünes Gewerbe" agiert. Wegen der besonderen Lage nah an einem Wiesenbach (Mühlgraben) und zeitweilig recht feuchten Wiesen und Auen rechnet man beim Kreis mit einer hohen biologischen Vielfalt. Dies erfordert eine detaillierte Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere des gemeinschaftsrechtlichen Arten- und Biotopschutzes. Darauf hat der Kreis in seiner Stellungnahme hingewiesen. Daraufhin wurde der Verfasser durch das Planungsbüro für Städtebau, Göringer-Hoffmann-Bauer, Groß-Zimmern, am 09. Juli 2013 damit beauftragt, der Situation entsprechende Bestandserfassungen mit anschließender Artenschutzprüfung durchzuführen.

2. DURCHFÜHRUNG / METHODEN

Das Vorhabengebiet (im folgenden Text als VG abgekürzt) ist in nahezu allen Teilen gut begehbar. Nur das Grundstück Nr. 184/3 am Südwestrand, eine nicht belegte Pferdekoppel, ist mit einem Holzbalkenzaun umgrenzt. Im Zentrum befindet sich der gewerblich genutzte Zweckbau mit einem Parkplatz davor und im Nordwesten und Norden von Ziergrün umgeben. Hier erübrigte sich eine intensivere Begehung und es genügte die Einsicht vom Rand her.

Somit konzentrierten sich die Bestandsermittlungen an Tieren und ggf. Pflanzen innerhalb des VG im landwirtschaftlich genutzten Südwesten sowie Südosten bis heran an den Mühlgraben unter Zuhilfenahme des Fernglas sowie akustischer Verstärker. Aus funktionalen Gründen wurde die nahe Umgebung ebenso sorgfältig in Augenschein genommen. Die Erfassung/Überprüfung hatte sämtliche geschützten oder bestandsgefährdeten Arten und Biotope zum Ziel. Nach der landschaftlichen Situation standen aber besonders die Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Kleinfisch- und Insektenarten des VG und seiner Randbereiche im Fokus der Ermittlungen.

Die Begehungen fanden statt an folgenden klimatisch günstigen Terminen:

10. Juli (vormittags) und am 16. August (mittags).

Da das eigentliche VG überwiegend offenes Grünland mit einigen Bachufergehölzen und anthropogen stark beeinflusst ist, erwies es sich nicht als erforderlich, den Ermittlungsaufwand darüberhinaus noch zeitlich-räumlich weiter auszuweiten.

Bei der Geländearbeit wurde genauestens auf Vorkommen der Vogelarten, der Reptilien, Amphibien und Fische in den Gräben sowie auf alle weiteren pla-



Abb. 1: Bebauungsplanbereich im Luftbild mit Kataster und Erweiterungsbereich = braune Umrandung (Entwurf Planungsbüro für Städtebau, August 2013). Dazu Lage der Ausgleichsfläche am Mühlgraben. Quelle: hessenviewer.de v. 25.05.2011

nungsrelevanten (=gemeinschaftsrechtlichen) Arten, Rote Liste-Arten und national geschützte Arten geachtet. Deshalb erfolgte eine genaue Anwesenheitsüberprüfung (vor allem erkennbar durch den Reviergesang der Vögel und die "Gesänge" der Heuschrecken und Grillen) auch nach Spuren, Nestern oder sonstigen Behausungen von Vögeln und anderen Tieren. Darüberhinaus wurde nach besonderen Zeigerarten der Vegetation Ausschau gehalten ohne dass eine spezielle Vegetationskartierung erfolgt wäre.



Abb. 2: Luftbildausschnitt (o. Datum) des Vorhabensgebietes und Charakterisierung des VG und der Randflächen. Quelle: [Bing Maps, Microsoft Corporation 2013](#)

3. KURZE GEBIETSBESCHREIBUNG (vgl. Abb. 2 und Fotodokumentation)

Es handelt sich um den Restbereich ehemals ausgedehnteren Grünlandes entlang der Westseite des Mühlgrabens, der ein 2-3 m breites und tief eingeschnittenes Seitengewässer der Gersprenz ist. Den Mühlgraben begleiten seitlich im VG einige Flutmulden und ein aus Nordwest herunter kommender schmaler Graben führt klares Wasser heran, das auch im Hochsommer den Seitengraben

beschickt. Die Mulden und Gräben um den Mühlgraben werden von typischen Erlen-Weiden-Ufergehölzen begleitet, in denen die Baumschicht schon annähernd ihre maximale Wuchshöhe erreicht hat und sich auf halber Länge eine große Lücke mit Hochstaudenfluren zur Gersprenzaue öffnet. Die Hochstaudenfluren und Saumstreifen sind beherrscht von Brennesseln, Mädesüß, Baldrian, Blutweiderich, Ampfer und neuerdings auch vom Indischen Springkraut. Rohrglanzgras bildet in Gewässernähe dichte Horste und drückt auch den aus Nordwest herunter kommenden Seitengraben zu. In der sich anschließenden ca. 30 m breiten und 80 m langen immer noch feuchten Mähwiese bildet der Große Wiesenknopf ¹⁾ dichte Bestände und mancher andere Feuchtezeiger weist auf ein gutes Entwicklungspotenzial hin. Daran anschließend steigt das Gelände im Norden durch Auffüllung im Zuge des Gewerbebaus an und wird als Rasen gepflegt. Zwei weitere Landschaftselemente müssen noch erwähnt werden. Im Osten stockt eine alte, anmorsche Schmalblatt-Weide und von ihr aus zieht eine mit Brombeeren überwucherte trockene Mulde in Richtung auf den Bauernhof. Ganz im Südwesten gibt es noch eine mit Holzbalken eingezäunte, brachgefallene Pferdekoppel, in der sich mangels Schnitten Mädesüß und der Große Wiesenknopf ausgebreitet haben. Begrenzt wird diese zeitweilige Koppel von einer dichten Hainbuchen-Laubbaumhecke.

4. ERGEBNISSE

a) Amphibien / Reptilien/ Fische (vgl. Tabelle 2)

Im VG und direkt angrenzend daran in der Auwiese und den Gehölzen ergaben sich keine Nach- oder Hinweise auf Amphibienvorkommen. Es ist aber mit Braunfröschen, insbesondere mit dem Auftreten vom Grasfrosch auch im VG zu rechnen. Auch konnten in den westlich vom Mühlgraben, d.h. in den im VG befindlichen Gräben und Mulden, keinerlei Hinweise auf Fischvorkommen erbracht werden.

Reptilien wurden ebenfalls nicht angetroffen. In einem derartigen Biotopbereich muß man aber mit dem Vorkommen der Ringelnatter rechnen.

b) Säugetiere (vgl. Tabelle 2)

Im VG wurden keine planungsrelevanten Arten angetroffen. Auch für Fledermäuse ist das VG lediglich als Nahrungsgebiet von Interesse. Sie können weite Distanzen von ihren Quartieren und Wochenstuben hin zu insektenreichen Nahrungsgebieten, etwa hier am Bach, zurücklegen.

c) Vögel (Avifauna) (vgl. Tabelle 1)

Es wurden 19 Vogelarten im und nah beim VG ermittelt. Im VG konnten davon 8 Arten als sichere bzw. wahrscheinliche Brutarten (BV) identifiziert werden mit Nistplätzen in den Gehölzen und auch am vorhandenen Gewerbegebäude.

¹⁾ Nährpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der aber nicht ermittelt wurde

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ	VSRL	RLH	RLD	Status im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	c4/g	-	-	-	RB
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§	c4/g	-	-	-	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	c4/g	-	-	-	RB
Elster	<i>Pica pica</i>	§	c4/g	-	-	-	NG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	c4/g	-	-	-	RB
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	c4+r1/u	I	V	2	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	b3/u	-	V	V	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	b3+r2,r3/u	-	3	V	BV+ÜF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	c4/g	-	-	-	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	b3+r2,r3/u	-	3	V	ÜF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	c4/g	-	-	-	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	b3/u	-	V	-	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	b3+r3,r7/u	-	3	-	RB?

Tabelle 1: Übersicht der Ergebnisse der avifaunistischen (Vogelarten) Erfassung 2013. Erhaltungszustand (EHZ) nach Auflistung der Vogelschutzwarte (VSW) aus: Hessen-Leitfaden für die Artenschutzprüfung 2011, Anhang 3. Zu den Abkürzungen siehe auch weiter unten Seite 6!

Es sind dies Amsel, Bachstelze, Garten- und Mönchsgrasmücke, Grünfink, Haussperling, Mehlschwalbe und Sumpfrohrsänger. Meist sind es einzelne Brutpaare, Amsel, Gartengrasmücke, Haussperling, Mehlschwalbe kommen auch mit bis zu 3 Brutpaaren vor. Nah an der VG-Grenze siedeln die Arten Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer und Stockente als sog. Randbrüter (RB).

Einige Arten kommen als Nahrungsgäste (NG) vor allem entlang der linearen Bachgehölze kurzzeitig hereingeflogen, wie etwa Bunt- und Grauspecht, Elster, Rabenkrähe, Star und Stieglitz. Einige Vögel sind lediglich im Überflug (ÜF in Tabelle 1) zur Nahrungssuche anzusprechen. Es sind hier Trupps von Rauchschwalben, die im Sommer über dem gesamten Grünland mit den Auen kreisen. Wesentlich zur vergleichsweise hohen Artenvielfalt eines so kleinen Teilgebietes tragen die Fließgewässer, Bachufergehölze und das angrenzende weite Auengrünland bei.

d) Insekten und Sonstige (vgl. Tabelle 2)

Das VG und insbesondere der Grünlandanteil besitzt z.Zt. keine besondere

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

Abkürzungen in Tabelle 1 und 2:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = in Anhang I VSRL gelistet (Art benötigt Schutzgebiete)

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2009 u. 2011

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2006, 2009, 2010, (1995)

Erhaltungszustand (EHZ) in der Ampelliste: Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (WERNER ET AL 2009 IN HESS.MINISTERIUM 2009); es bedeuten:

g grün = günstig, u gelb = ungünstig – unzureichend, s rot = ungünstig – schlecht
Status etc.:

VG: das Untersuchungsgebiet als Wirkraum insgesamt einschließlich Vorhabengebiet (VG).

BV = Brutart/Revierart mit Brutverdacht/-hinweis belegt durch Reviergesang, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen.

RB = Brutart/Revierart im Wirkraum +-nah am VG (Randbrut) mit Brutverdacht/-hinweis belegt durch Reviergesang, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen.

NG = erscheint (auch) als Nahrungsgast im eingezäunten VG.

ÜF = überfliegend, Vogelart wurde nur im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet ohne direkten Bezug zu diesem beobachtet.

VSRL:

EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979). Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (FFH-RL) (nicht für Vögel!)

FFH-Anh. II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

FFH-Anh. V = Arten deren Nutzung einer behördlichen Kontrolle unterliegen

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2009 u. 2011

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand Vögel 2006 u. Sonstige 2009, 2010, (1995)

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland:

Kategorie 0: Ausgestorben oder verschollen

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Extrem selten

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Gefährdungskategorien der Roten Listen Hessen:

Kategorie 0: Erlöschen oder verschollen

Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Vielfalt an Insekten. Und entsprechend niedrig ist die Zahl der ermittelten artengeschützten oder nach Roten Listen gefährdeten Arten. Nur die sind in Tabelle 2 gelistet worden. Für die blütenabhängige Fauna der Schmetterlinge, Wildbienen, Käfer, Wanzen und Fliegen sind die selten einmal gemähten Saumstreifen entlang der Gehölze und Gewässer von hoher Bedeutung. Geradflügler mit Heuschrecken und Grillen sind typisch für nicht zu intensiv bewirtschaftetes Grünland. Die Leitarten hier im VG sind wie überall an solchen Standorten Gemeiner- und Nachtigall-Grashüpfer, Weißbrandiger Grashüpfer, dazu der anspruchsvollere Wiesen-Grashüpfer, ferner und selten einmal Sumpfschrecke

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen (EHZ) bedeuten :	FV = günstig („favourable“)	grün
	U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“)	gelb
	U2 = schlecht („unfavourable – bad“)	rot
	XX = unbekannt („unknown“)	grau

Kürzel	Kurzbeschreibung Bestand und Trend	Bewertung „Population“	Bemerkungen
ex	Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut	rot	In Extra-Spalte dunkelrotes Signet für ausgestorben
ar	Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes	rot	
a	Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste; darüber hinaus		
a1	Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
a2	Selten (< 600 Paare)	rot	
a3	Nicht selten (> 600 Paare)	rot	
b	Starke Bestandsabnahme (> 20%)		
b1	Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
b2	Selten (< 600 Paare)	rot	
b3	Nicht selten (> 600 Paare)	gelb	
c	Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme ¹⁰		
c1	Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt	rot	
c2	Sehr selten (< 60 Paare), aber weit verbreitet	gelb	
c3	Selten (< 600 Paare)	gelb	
c4	Nicht selten (> 600 Paare)	grün	

(Naßwiesenzeiger) sowie Große Goldschrecke (Naß-Brachezeiger). Auf der Ostseite des Mühlgrabens in den Auwiesen tritt an trockenen Standorten die Feldgrille hinzu. Schmetterlings-Leitarten im frischen bis feuchten Grünland sind Kleiner Heufalter, Großes Ochsenauge und Kurzschwänziger Bläuling (in Ausbreitung begriffener Wärmezeiger). Im Gehölzsaum fliegen Schornsteinfeger, Landkärtchen und Waldbrettspiel.

An hand der Insektenbefunde wird aber deutlich, dass der im VG liegende Rest von Auengrünland durchaus ein Potenzial hin zu artenreicheren Beständen hat. Voraussetzungen sind ein günstiger Bodenwasserhaushalt und eine zielführende Grünlandpflege.

e) Flora

Im Verlauf der faunistischen Bestandsermittlungen konnte keine geschützte Pflanzenart festgestellt werden. Zur Vegetation siehe auch Abschnitt 3.

5. NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

a) Grundlagen/ Details

Aus den Bestandsrecherchen erkennbar, halten sich die Vogel- und sonstigen bemerkenswerten bzw. geschützten Tierarten der Tabellen 1 u. 2 im VG sowie seinen Randzonen bzw. auch nah beim VG auf. Es handelt sich bei den Vögeln

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-Anhang			akt. Rote Listen		Erhaltungszustand (EHZ) in		Informationen zum VG Bebauungsplan "Östlich der Industriestraße"
		II	IV	V	Hessen	Deutschland	Hessen	BRD	
Amphibien / Reptilien									
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	-	V	-		§	potenziell Vorkommen an Gräben, Feuchtwiese
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	-	-	V	V		§	potenziell Vorkommen an Gräben, Feuchtwiese
Insekten/ Wildbienen (alle Wildbienen sind geschützte Arten : §)									
Wildbienen in einigen Arten: u.a. Furchen- und Sandbienen, Waldhummel, Steinhummel, Gartenhummel u.a.	Apoidea	-	-	-	?	?		§	Blütenbesucher, Bestäuber, Boden-, Halm- und Holznester, eine Reihe von Arten vorhanden, verbreitet im sonnigen und blütenreichen Grünland, Säume, Gebüsche am Graben
Insekten/ Sonstige mit RL-Gefährdungs- und/oder Schutzstatus (§)									
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	-	3	-			zerstreut in der Feuchtwiese
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	-	-	-	V	-			zerstreut in der Feuchtwiese
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	-	-	-	3	-			selten in der Feuchtwiese Parz. 183/4
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	-	-	-	3	-			am sonnigen Rand der Auwiese neben Mühlgraben
Plattbauchlibelle	<i>Libellula depressa</i>	-	-	-	-	-		§	Wassergräben, jagt auch über den Wiesen nach Insekten
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	-	-	-	-	V		§	Mühlgraben, jagt auch über den Wiesen nach Insekten
Halsbockkäfer	<i>Strangalia cf. arcuata</i>	-	-	-	-	3			auf Blüten am Seitengraben Ost
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	-	-		§	fliegen reichlich am Sonnenrand der Feuchtwiese
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes argiades</i>	-	-	-	D	V		§	zerstreut in der Feuchtwiese
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	ja	ja	-	3	V	FV	U1 §§	potenz. Vorkommen in der Feuchtwiese am Großen Wiesenknopf

Tabelle 2: Die weiteren geschützten Arten/Rote Liste-Arten des Untersuchungsgebiets zum BPlan "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach. Braun eingefärbter dt. Name = Potenzialarten! Zu den Abkürzungen siehe Seite 6

mit Brutzeitrevieren im Vorhabengebiet um ca. 8 Arten (BV), außerhalb am Rand des VG um weitere 4 Arten (RB). Ferner gibt es noch die reinen Nah-

zungsgäste mit 6 Arten (NG), außerdem eine Art, die lediglich im Luftraum über dem VG festgestellt wurde (ÜF).

Anhand der Tabelle 1 läßt sich nachvollziehen, dass es sich bei den meisten der 12 Vogelarten im und nah am VG (BV + RB) um Arten im günstigen Erhaltungszustand (g = Grüne Ampel) handelt. Es sind dies die häufigsten Arten landesweit und in Deutschland. Man bezeichnet sie deshalb auch salopp als "Allerweltsarten". Lediglich 2-3 von diesen etwa 14 Vogelarten im und am direkten Eingriffsgebiet verfügen nicht über günstige Erhaltungszustände, sondern verharren in unzureichend-ungünstigen Erhaltungszuständen (u = Gelbe Ampel): Dies sind 2-3 Brutpaare Haussperlinge, die am Gebäudebestand besonders unter den Dachvorsprüngen und Spalten der Ostseite ihre Nester und auch Ruhestätten besitzen, dazu die Mehlschwalben mit 3 besetzten Nestern aber an der westlichen Hauswand unter dem Dachüberstand. Hinzu kommt wohl noch die Stockente in ca. 2 Brutpaaren als Randbrüter am Mühlgraben.

Arten im schlechten Erhaltungszustand (s = Rote Ampel) sind innerhalb oder auch in der Nähe des Vorhabengebietes nicht angetroffen worden.

Einige Vogelarten sind streng geschützt (BNatSchG §§): Dies ist hier am VG nur der entfernt als Nahrungsgast in den Mühlgraben-Baumgehölzen weiter bachaufwärts erschienene Grauspecht.

Darüberhinaus ist diese Spechtart in einem besonderen Anhang der Vogelschutzrichtlinie gelistet: Im Anhang I wird sie als Art mit gesetzlichem Anspruch auf Schutzgebiete benannt.

Bei den übrigen Tiergruppen (vgl. Tabelle 2) finden wir keine gemeinschaftsrechtlichen Arten, die in der FFH-Anhangsliste IV (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als streng zu schützende aufgeführt werden.

Sämtliche weiteren aufgelisteten Arten werden in nationalen Roten Listen (RL Hessen/RL Deutschland) geführt oder sind national gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) geschützt. Für sie ist die Eingriffsregelung im § 1 a (3) des BauGB anzuwenden. Siehe dazu auch § 18 (1) BNatSchG.

Was die gesetzlich geschützten Lebensräume (Biotope) im § 30 BNatSchG betrifft, so unterliegt der Mühlgraben einschließlich seiner Ufergehölze und ungenutzten Bachauflüsse i.S. des Absatz 1 u. 2 aufgrund von Satz 1 dieser Vorschrift. Und auch Teilflächen der Frisch- bzw. Feuchtwiese, zumindest auf der Parzelle 183/4, müssen aufgrund ihrer Tier- und Pflanzen-Zeigerarten dem Typ der geschützten seggen- und binsenreichen Naßwiesen (Molinion = Feuchtwiesen und Bachuferfluren) zugeordnet werden (vgl. ELLENBERG 1986). Damit fallen sie unter den gesetzlichen Schutz von Satz 2, ggf. und je nach Nutzungsintensität auch von Satz 1 der o.g. Vorschrift.

6. ARTENSCHUTZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden die Wirkungen der BPlan-Festsetzungen des

hier vorliegenden Entwurfs der Abb. 1 vom August 2013 näher untersucht. In dieser Erweiterung eines bestehenden Gebäudes wird an das vorhandene, zentrale Gebäude eine weitere Gebäudefläche angefügt. Und zwar in gleicher Höhe und Gestaltung nach Nordosten und nach Südosten. Im Nordosten bedeutet dies eine Überbauung intensiv genutzten Grünlandes bzw. auch von Rasenflächen mit dem Verlust der mehrstämmigen alten Baumweide und eines Abschnitts des mit Brombeeren und Hochstauden überwucherten, sich an die Weide anschließenden Grabens. Im Südosten ist zunächst die aufgefüllte Fläche mit Intensivrasen betroffen, dazu aber auch Teile der Frisch- bzw. wechselfeuchten Wiese bis heran an den Trauf des Ufergehölzes des Mühlgrabens. Im Süden greift ein Gebäudevorsprung über die Auffüllfläche hinein in die wechselfeuchte Wiese. Diese wird durch das neue Gebäude dezimiert. Es ist somit im VG von einem Verlust der biotop- und naturbetonten Frisch- bzw. Feuchtwiese und ihrer Funktionen auszugehen. Hinzu kommen die Belastungswirkungen auf angrenzende naturbetonte Bereiche, vor allem der Bachufergehölze und Staudenfluren.

Prüfungsrelevant nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind die europ. geschützten Arten, d.h. alle Vögel mit eindeutigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten (während Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) im Eingriffsgebiet des Vorhabens bzw. dessen Wirkbereich. Es bleiben solche Arten unberücksichtigt, die lediglich (oft nur sporadisch) als Nahrungsgäste (NG in Tabelle 1) auftreten können (Nahrungsflächen sind artenschutzrechtlich nicht geschützt, solange ihre Beeinträchtigung nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes/Fortpflanzungsareals führt); ferner als überfliegende Arten ohne direkten Bezug zum Eingriffsgebiet erscheinen (ÜF in Tabelle 1).

Nach Ermittlung des aktuellen und potenziell möglich erscheinenden geschützten Arteninventars kann nun für die Flächen und Wirkbereiche der Festsetzungen des Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in Fränkisch-Crumbach das Eintreten der Verbotstatbestände überprüft werden und es können die erforderlichen Aussagen zum Artenschutz getroffen werden.

6.1 Das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Somit betrifft es hier lediglich die Vogelarten jedoch mit jedem einzelnen Individuum bzw. Eigelege. Ausgenommen sind nur die unvermeidbaren Risiken der allgemeinen Lebensumstände.

Generell läßt sich bei Bau- und Baufeldvorbereitungen an vorhandenen Gebäude oder an Grundstücken mit Gehölzbestand und Saumbereichen, folgendes sa-

gen: Außerhalb der sog. "Ausschlußfrist", die für Gehölz-, Röhrichtbeseitigungen (d.h. die sog. Brut- und Setzzeit) gilt und laut BNatSchG § 39 (5) Nr. 2 zwischen 1. März bis 30. September liegt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung etc. bei den Vögeln einschließlich ihrer Eigelege mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im VG vollständig vermieden werden.

Dies betrifft hier die Nistplätze der Haussperlinge unter dem Dach an der Gebäudeostseite, Nistplätze der Amsel, des Grünlings oder der Mönchsgrasmücke im Bereich der alten Baumweide und des Brombeer-überwachsenen Grabens, ggf. bodennahe Nistplätze von Garten-, Mönchsgrasmücke, Goldammer und Sumpfrohrsänger im Trauf der Bachufergehölze.

Da aus den anderen Taxa keine artenschutzrechtlich zu prüfende Arten festgestellt werden konnten und auch, bis auf wenige Ausnahmen, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind, dennoch ein paar Hinweise zu potenziellen Insektenarten:

Bei den Schmetterlingen könnte mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous* als FFH-Anhang IV-Art am Großen Wiesenknopf der Feuchtwiese Parz. 183/4 und Parz. 184/3 durchaus einmal gerechnet werden. Siehe oben. Der Große Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis* als Nährpflanze wächst nämlich in Anzahlen entlang der südwestlichen Bachau in der Feuchtwiese bzw. Koppelweide und die notwendigen Rasenameisen sind meist vorhanden. Den Falter gibt es an mehreren Stellen, unweit entfernt, im Odenwaldkreis (vgl. NATUREG). Eine direkte Tötung im Zuge der BPlan-Festsetzungen scheidet aus, da der Falter nicht angetroffen wurde²⁾. Falls er in manchen Jahren auftreten sollte, würde mit einer zeitnahen biotop- und artenschutzrechtlichen Kompensation (siehe Abschnitt 6.3 und 7) die erforderliche Vermeidung gem. § 44 (5) BNatSchG erfolgen.

Weiterhin könnte an besagter alter, sonnenständiger Weide auf der Parz. 29/3, die mit Bohrlöchern von Käfern übersät ist, auch mit Käfern der FFH-Anhangliste IV bzw. II gerechnet werden, vielleicht nicht gerade mit dem Eremiten oder Juchtenkäfer, aber möglicherweise andere streng geschützte Totholzkäfer. Eine direkte Tötung im Zuge der BPlan-Festsetzungen wäre dann auszuschließen, wenn der mehrstämmige Baum außerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (siehe oben) fachgerecht am Boden abgesägt würde und der Stamm (nicht die Seitenäste) an einen sicheren Lagerplatz, möglichst besonnt, transportiert und zur Verrottung abgelegt würde. Hierfür wird der Südteil der Parz. 183/3 (vorher 183/5) empfohlen (siehe auch Fotodokumentation Nr. 9).

6.2 Das Störungsverbot des §44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Beim Störungsverbot umfasst der Verbotstatbestand erhebliche Störungen

²⁾ Bekannt sind die jährweise erheblichen Populationsschwankungen und das enge Zeitfenster der Flugzeit dieser Schmetterlingsart

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

streng geschützter Tierarten (alle FFH-Anhang IV Arten) und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Störung ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein streng geschütztes Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann dadurch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen sein. Daneben kann sie auch durch Zerschneidungs-, Trenn- oder Barrierewirkungen ausgelöst werden (vgl. LAU 2012). Als erheblich ist eine Störung aber nur dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Die lokale Population ist sehr eng gefaßt als Fortpflanzungsgemeinschaft eines bestimmten Areals um den Eingriffsort und muß nach ihrem Erhaltungszustand (EHZ) nicht unbedingt mit der hessenweiten Einstufung in der Ampelliste übereinstimmen.

In Bezug auf Maßnahmen des Bebauungsplans gilt nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL wie für alle anderen rechtmäßigen Pläne und Programme für FFH-Anhangarten: Grundsätzliches Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands (EHZ), Arten im nicht günstigen EHZ (noch nicht grüne Ampel) müssen die Gelegenheit haben den günstigen EHZ (grüne Ampel) erreichen zu können. Bei den Vogelarten gilt nach Art. 13 Vogelschutzrichtlinie (VRL): Grundsätzliches Verschlechterungsverbot des aktuellen Erhaltungszustands (EHZ). Vgl. LAU (2012: S. 136-140).

Für alle weiteren national geschützten Arten (der BundesartenschutzVO) ist die städtebauliche Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 Satz 1 des BauGB anzuwenden. Sie können hier nicht geprüft werden, sondern sind ggf. im Rahmen von regulären Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Als Ausgleichsmaßnahmen können auch alle aus der folgenden Artenschutzprüfung sich ergebenden Flächenbereitstellungen und Pflegemaßnahmen etc. im Wege von Synergienutzung angerechnet werden.

Die Erhaltungszustände der betr. Vogelarten und -Populationen (siehe Tabelle 1 mit Ampelliste aus dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV 2011) sind für das Land Hessen fachlich dokumentiert und dienen als Orientierung. Eine Erheblichkeit wäre gegeben, wenn die lokalen Populationen der vorhandenen Arten und auch von (potenziell) zu erwartenden Arten, durch im BPlan erfolgte Festsetzungen mittels Baumaßnahmen wie Baufeldfreimachung, Gebäude- und Straßenbau, Anpflanzungen etc. sich verschlechtern könnten. Aber auch auf mögliche Nebenwirkungen aus Bebauung, Umnutzung und Betrieb sowie Unterhaltungsmaßnahmen ist das Augenmerk zu richten. Eine solche Situation wäre bei erheblichen Lärm- und Lichtemissionen (z.B. Diskothek, Bewirtung, Vergnügung, Tankstelle, Motorsport o.ä.) zu befürchten, und würde empfindliche Arten bzw. nicht kulturfolgende Arten wie Wald- und Sumpfvogel in der Nachbarschaft sowie allgemein auch potenzielle Fledermäuse betreffen und ggf. den Verbotstatbestand auslösen.

Generell läßt sich zur Umsetzung der BPlan-Festsetzungen, beginnend mit

Baufeldvorbereitungen, bis hin zur Errichtung der Gebäude und notwendiger Infrastruktur und schließlich der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet folgendes ausführen: Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine erhebliche Störung lokaler Populationen, die im VG befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, auszuschließen. Denn die allermeisten in diesem Sinne hier auftretenden Arten sind Kulturfolger. Sie nutzen die menschliche Anwesenheit, seine Bautätigkeit, Gebäude und Lagerplätze etc. zu ihrem Vorteil aus: z.B. Amsel, Bachstelze, Haussperlinge, Meisenarten, Garten- und Mönchsgrasmücke, ggf. Hausrotschwanz, Mehlschwalben u.a.

Sie sind deshalb nicht von einer Verschlechterung ihrer meist günstigen Erhaltungszustände beim Bau und Betrieb des Gewerbegebietes bedroht. Diese Arten gehören zu den häufigsten Arten landesweit und auch regional-lokal. Sie sind in der Lage, auch bei etwaigen Verlusten rasch geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen im Umfeld des BPlan-Gebietes zu besiedeln, seien es Ufergehölze, Gärten, Gebüsch und Hecken, Lagerplätze u.v.m.

Für die Mehlschwalben als Art im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und spezieller Anforderung an Fortpflanzungsstätten an möglichst unverputzten Außenwänden (aktuell an der Westwand des Gebäudes), dazu Pfützen und Ufer zum Absammeln des für den Nestbau notwendigen Lehms, ändert sich die Ausgangssituation nicht. Ebenso nicht für Haussperlinge.

Um aber trotzdem die Störungen auf die Lebensräume am Bachufer und die dahinterliegenden weiten Auwiesen während der Bauzeit, falls sie nicht vollständig außerhalb der Ausschlussfrist liegen kann, zu minimieren, wird folgendes ange-regt:

- a) Bereits vor Beginn erdbaulicher Arbeiten, auch Erschließungsarbeiten, soll durch temporär einzubringende stabile Schutzvorrichtungen in Form von Sichtschutzwänden von 2 m Höhe über dem Boden vor dem Trauf der Ufergehölze auf der Parz. 183/4 in Flur 9 und Parz. 25/1 in Flur 10 ³⁾ eine passive Störungs-vermeidung durch den Baubetrieb gewährleistet werden. Nach Baufertigstel-lung sind die Schutzwände wieder zu entfernen. Die Umsetzung dieser Maßnah-me ist hinreichend rechtlich zu sichern.
- b) Als Vorsorgemaßnahmen darf in Richtung auf den zuvor beschriebenen Sichtschutzzaun am Bachufer ebenfalls keine Beleuchtung (Lampenreihe) er-richtet werden.

6.3 Das Zerstörungsverbot (Lebensstättenschutz) des §44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Dieser Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders bzw.

³⁾ Hier hat vermutlich kürzlich eine Parzellenzusammenlegung stattgefunden!

streng geschützten Tierarten. Kein Verstoß liegt vor soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene, d.h. funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Anhand der fachlichen Einstufung des Gebiets-Artenspektrums der Tabelle 1 wären die Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten der "Grünen Hessen-Ampelliste" betroffen: Nistplätze der Amsel, des Grünlings oder der Mönchsgrasmücke im Bereich der alten Baumweide und des mit Brombeere überwachsenen Grabens, ggf. bodennahe Nistplätze von Garten-, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Sumpfrohrsänger im Trauf der Bachufergehölze.

"Gelbe Hessen-Ampelliste": Haussperlinge, bis zu 3 Brutpaare unter dem Dachvorsprung der Gebäudeostwand.

Für die allgemein häufigen bis sehr häufigen Vogelarten können trotz der BPlan-Festsetzungen und eventueller Nistplatzverluste die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden, denn sowohl geeignete Gebäude als auch entsprechende Gehölze bzw. Hochstaudenbrachen sind in der Gemarkung und insbesondere am Mühlgraben ausreichend vorhanden und für Vögel leicht erreichbar. Siehe Abb. 2. Es kann zwar sein, dass Haussperlinge zunächst ihre Niststätten unter dem Dach des Alt-Gebäudes durch den neuen Anbau verlieren. Aber diese vitale Art besiedelt rasch sich neu anbietende Nistmöglichkeiten solange das ländliche Umfeld (siehe z.B. Bauernhof weiter östlich) intakt bleibt. Insofern sind keine weiteren speziellen Maßnahmen für Vögel erforderlich.

Wegen der streng geschützten Potenzial- und Schirmart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nassidors*, die durchaus am Großen Wiesenknopf der Feuchtwiese Parz. 183/4 und Parz. 184/3 auftreten kann, werden nachfolgend Empfehlungen zur extensiven Entwicklung der noch verbleibenden Wiesenbereiche sowie der dem Vorhaben zugeordneten biotopschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche (in Flur 9, Parz. 193 "Bei der Stegmühle" mit avisierten ca. 0,8 ha Grünland; siehe Abb. 1-3) gemacht. Mit diesen Empfehlungen werden auch weitere typische Arten dieses selten gewordenen Biotoptyps gefördert, wie Sumpfschrecke, Goldschrecke, ggf. Vögel wie Wiesenpieper, Rohrammer, Feldschwirl u.a., dazu Pflanzen wie Seggen, Binsen u.v.a.:

Die Wiesen sind in Teilen und alternierend zu mähen, ca. 1/3 der Fläche bleibt jeweils jährlich ausgespart, das Mähgut ist abzutransportieren. Große Weidetiere wie Pferde und Rinder sollen nicht gehalten werden. Die Mahd darf nicht zwischen 15.06. und 15.09. erfolgen.

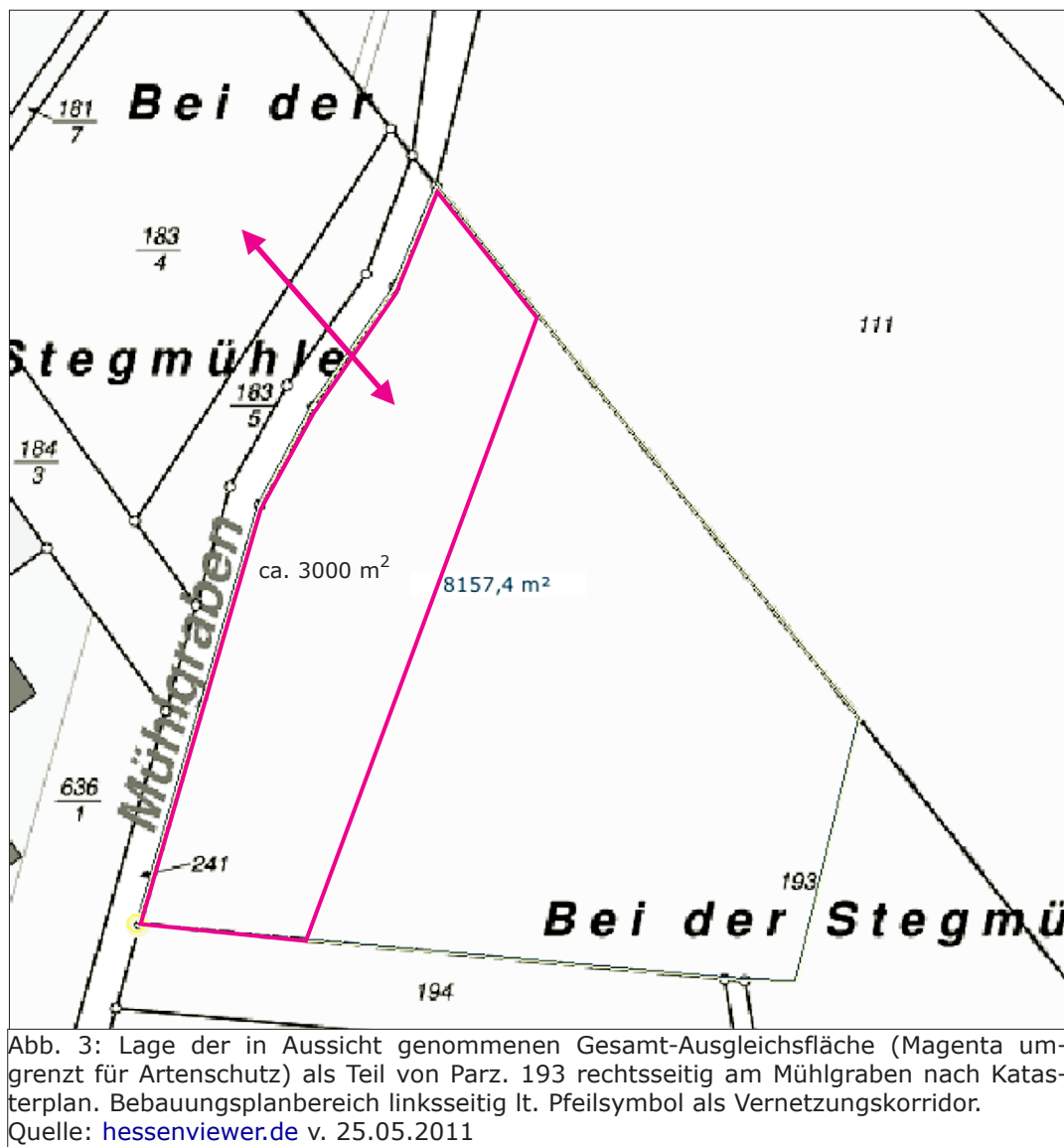
Auf Feuchtwiesen produktiver Standorte wie hier anzunehmen ist, kann eine

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

zweischürige Mahd notwendig sein, d.h. im Mai bis Anfang Juni 1. Schnitt (sofern keine Vogelbruten beeinträchtigt werden!) und nach dem 15. September der 2. Schnitt. Falls Düngung sowie sonstige landwirtschaftliche Verbesserung, dann ist sie an der Erhaltung der Vitalität der Raupennahrungspflanze (*Sanguisorba officinalis*) anzupassen.

Quelle: <http://ffh-anhang4.bfn.de/erhaltung-dkl-wiesenknopfb1.html>

Die weitere Optimierung der aus dem Vorhaben für den Biotop- und Artenschutz bereitgestellten Feuchtwiesen mit dem Mühlgraben und den westlich davon verlaufenden Seitengräben sollte im Zuge der gesetzlich notwendigen Gewässerrenaturierung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch die Gemeinde in Abstimmung mit den artenschutzrechtlichen Belangen möglichst zeitnah durchgeführt werden.



Zusätzlich drängt es sich auf, Regenwasserversickerung der Dachflächen in fla-

che Wiesenmulden/-gräben vorzusehen bzw. festzusetzen. Dadurch würde das verbleibende Feuchtgebiet am Eingriffsort weiter aufgewertet.

7. ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS MIT BEWERTUNG UND MASSNAHMEN

Nach der vorangegangenen Prüfung der einzelnen relevanten Arten mit ihren Lebensräumen kann festgestellt werden, dass für sämtliche betroffenen Arten ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit dann ausgeschlossen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die folgenden Maßnahmen bzw. Vermeidungen ausgeführt werden können (Tabelle 3):

VERMEIDUNGS- MASSNAHMEN	LEBENSRAUM VER- BESSERENDE MASS- NAHMEN ALS FCS	FUNKTIONSERHAL- TENDE MASSNAH- MEN ALS CEF	ZIELART-/EN
Ausschluß störungsintensiver Maßnahmen und Nutzungen nah am biotopgeschützten Wiesen-graben durch entsprechende BPlan-Festsetzungen			scheueempfindliche Vogelarten, Fledermäuse, sonstige Säugetiere im Bereich des Vorhabens im ca. 10 m-Abstand vom Mühlgraben
Verbot der Baufelderschließung/Gehölzrodung entlang Wiesen-graben zwischen 1. März bis 30. September (Ausschlußfrist!). Wird auch zum Anbau der Ostwand des vorhandene Gebäudes am Dach empfohlen. Ausnahmen: Sofern eine Schutzwand errichtet wurde und Freigabe durch eine biologische Baubegleitung (Haftungsübernahme nach USchadG) erfolgt			zur Vermeidung von Tötung, Verletzung von Jungvögeln und Zerstörung von Bruten
		die mehrstämmige alte Baumweide (Käferbaum) ist außerhalb der Ausschlußfrist bodennah abzusägen und an einen besonnten Platz in der Südspitze von Parz. 183/3 zum Verrotten abzulegen	Erhaltung der im Käferbaum lebenden Populationen von Totholzkäfern

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

	als Vorsorge wg. denkbarer Beeinträchtigung von Habitaten, ggf. mit Eigelegen, Larven, Raupen des Dunkelblauen Ameisenbläulings <i>Glaucopsyche nausithous</i> , wird eine Ausgleichsfläche auf Parz. 193 in Fl. 9 rechtsseitig am Mühlgraben bereitgestellt und angepaßt bewirtschaftet in einer Größe von ca. 3.000 qm (Abb. 3)		Dunkelblauer Ameisenbläulings <i>Glaucopsyche nausithous</i> als Potenzial- und Schirmart mit strikter Bindung an Pflanzen des Großen Wiesenknopfs <i>Sanguisorba officinalis</i>
Vor Beginn erdbaulicher Arbeiten, auch Erschließungsarbeiten, ist durch temporär einzubringende stabile Schutzvorrichtungen in Form von Sichtschutzwänden von 2 m Höhe über dem Boden vor dem Trauf der Ufergehölze auf der Parz. 183/4 in Flur 9 und Parz. 25/1 in Flur 10 eine passive Störungsvermeidung durch den Baubetrieb herzustellen. Nach Baufertigstellung sind die Schutzwände wieder zu entfernen. In Richtung auf den zuvor beschriebenen Sichtschutzzaun darf ebenfalls keine Außenbeleuchtung (Lampenreihe) eingerichtet werden	als Vorsorge wg. denkbarer erheblicher Beeinträchtigung von Habitaten der Brutvögel am geschützten Mühlgraben wird eine Ausgleichsfläche auf Parz. 193 in Fl. 9 rechtsseitig vom Mühlgraben bereitgestellt und angepaßt bewirtschaftet in einer Größe von ca. 3.000 qm (Abb. 3): Keine Mahd zwischen 15.6 und 15.9, möglichst 2 Schnitte im Jahr mit Abtransport des Mähguts, 1/3 Teilfläche jährlich nicht mähen, Wiesenutzung nicht intensivieren (siehe Textteil)		die in der Aue des Mühlgrabens heimische Vogelfauna, auch Fledermäuse im Jagdkorridor entlang Mühlgraben
	Ausgleichsfläche zusammen mit den Restflächen linksseits vom Mühlgraben d. Gemeinde in Abstimmung mit den Artenschutzbelangen zeitnah nach EU-WRRL renaturieren lassen		Beeinträchtigung von Habitaten im/am biotopgeschützten Mühlgraben

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Östlich der Industriestraße" in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach - Stand 12.02.2014

	<p>der Wasserhaushalt in den nach dem Eingriff noch verbleibenden Feuchtwiesen ist zu optimieren: Es soll Regenwasserverickerung der Dachflächen in eine zusätzliche flache Wiesenmulde vorgesehen bzw. festgesetzt werden</p>		<p>Dunkelblauer Ameisenbläulings <i>Glaucoopsyche nau-sithous</i> als Potenzial- und Schirmart mit strikter Bindung an Pflanzen des Großen Wiesenknopfs <i>Sanguisorba officinalis</i>; mit Folgearten wird die gesamte Lebensgemeinschaft in gut entwickelten Feuchtwiesen gefördert</p>
--	--	--	---

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ausgleichs- bzw. Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen in der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2, 4 BNatSchG

Ausgleichsmaßnahmen nach Hessen-Leitfaden 2009 bzw. Europarecht sind:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen, sodass ein Verbotstatbestand erst garnicht eintreten kann;

Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) dienen dazu, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Art/en zu vermeiden;

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. die aus der Eingriffsregelung bekannten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände, Kollisionsschutzmaßnahmen als anlagenbezogene Maßnahmen oder frühzeitige Baufeldräumung sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

8. KURZZUSAMMENFASSUNG

Diese artenschutzrechtliche Überprüfung wird aufgrund des europ. Artenschutzes gem. internationaler Konventionen zur Biodiversität (Artenvielfalt) notwendig. Sie berücksichtigt den gesetzl. Stand nach gültigem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95; Geltung ab 01.03.2010).

Wegen der Eingriffswirkung der im Bebauungsplan beabsichtigten Festsetzung zusätzlicher Gebäudeflächen hart an bzw. in der Bachaue besteht nicht nur eine Tötungs- und Zerstörungsgefahr von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern potenziell eine hohe Stö-

rungsgefahr für Lebensgemeinschaften in der unmittelbaren Umgebung als Wirkraum des Gewerbe-BPlans. Mangels vorhandener Daten wurde der Artenschutzprüfung eine der Situation angepaßte Bestandserfassung der erforderlichen Tiergruppen bzw. auch Pflanzen vorausgeschickt.

Den Schwerpunkt der hier vorkommenden und zu berücksichtigenden Arten bilden die europ. Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Fische und Insekten. Die Bestandsermittlung erfolgte im Juli und August 2013 mit folgendem Ergebnis:

Die Gesamtzahl ermittelter Vogelarten liegt bei 19. Davon haben 8 Vogelarten ihre Fortpflanzungsstätten im Bereich des BPlans, etwa 4 Vogelarten sind mit Brutzeitrevieren nah am eigentlichen Baugebiet in der Bachaue des Mühlgrabens angetroffen worden. Weitere gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten konnten nicht ermittelt werden. Als Potenzialart ist jedoch der Dunkelblaue Ameisenbläuling mit anzuführen, ein streng geschützter Tagschmetterling der strikt an den in der Feuchtwiese reichlich vorkommenden Großen Wiesenknopf als Nährpflanze gebunden ist. Es wurden noch weitere geschützte und gefährdete Insekten nachgewiesen, allerdings fallen sie nicht unter die Regelungen des besonderen Artenschutzes gem. §44 Abs. 1 BNatSchG.

Bezogen auf den hier betr. sehr kleinen Landschaftsausschnitt bedeuten die Nachweise eine im Vergleich mit anderen Landschaftsteilen recht hohe Artenvielfalt (Biodiversität). Als Ursache kann die historisch gewachsene und recht natürliche Aue des Mühlgrabens innerhalb wohl noch nie besonders intensiv genutzter ausgedehnter Grünländereien vermutet werden. Das Grünland liegt geschützt innerhalb der Gersprenaue. Umso größer sind die Auswirkungen der gewerblichen Neuordnung des westlichen Auengebietes auf die naturschutzfachliche Situation in der näheren Umgebung einzuschätzen.

Prüfungsrelevant sind alle Vogelarten und als Potenzialart mit Einschränkungen der Dunkelblaue Ameisenbläuling. Aus der landschaftlichen Situation und der gebotenen Vorsorge kommen potenziell noch Totholzkäfer und Fledermäuse hinzu. Abgeprüft werden die sog. 3 Zugriffsverbotstatbestände "Töten/Verletzen von Individuen", "erhebliche Störung von Individuen", "Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten" gem. hessischem Muster-Leitfaden vom September 2009 (aktualisiert im Mai 2011) mit den Arten-Ampellisten der Erhaltungszustände der betr. Arten (Tabelle 1 u. 2). Ausgelöst durch den BPlan auf Grundlage des Entwurfs, Stand August 2013, können in allen 3 Zugriffsverboten Tatbestände eintreten. Vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots ihrer (lokalen) Populationen durch das Vorhaben, kann für alle Arten die sog. Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG erfolgen⁴⁾, wenn die rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt sind. Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Abschnitt 7 zusammenfassend beschrieben.

⁴⁾ D.h. eine gesonderte behördliche Ausnahmeerteilung ist dann nicht erforderlich

9. LITERATURHINWEISE

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres/Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.- Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), 716 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere, Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.
- DIEHL, D. & LÜCKE, Y.A. (2010): Die aktuelle Situation der Libellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Unveröff., Babenhausen/Langstadt.
- ELLENBERG H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht, 4. verb. Aufl.- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 989 S.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 9. Fassung, Stand Juli 2006. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 17: 3-51.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogel-atlas, 526 S., HGON Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2. Fassung Mai 2011): Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- MÜLLER-KRÖHLING, S., FRANZ, CH. BINNER, V. MÜLLER, J. PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II (und IV und V) FFH-Richtlinie und I Vogelschutzrichtlinie in Bayern. 4., aktual. Fassung Juni 2006. - Freising, 190 S. + Anh.
- READE, W. & E. HOSKING (1974): Vögel in der Brutzeit. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands., 792 S., Radolfzell.
- SUDFELDT, C., F. BAIRLEIN, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2012): Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Deutschland 1991-2010/Indikator "Artenvielfalt und Landschaftsqualität". In: Vögel in Deutschland - 2012. S. 38-41/S. 42-45. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- VS-RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

ÖKOPLANUNG – Fränkisch-Crumbach/Östl. Industriestr.: Erfassung der Fauna für die artenschutzrechtl. Beurteilung und Prüfung etc. - Stand 12.02.2014
FOTODOKUMENTATION SOMMER 2013 (HANS-GEORG FRITZ)



Foto 1:
Blick aus
SW nach
NO über
das ge-
mähte
Eingriffs-
grund-
stück
(hinten)
16.08.13



Foto 2:
Blick vom
Uferge-
hölzsaum
im SO auf
die Pfer-
dekoppel
Parz. 184/
3 im SW;
der obere
Bereich
bleibt er-
halten
16.08.13



Foto 3:
Vor dem
Nordrand
des Ge-
bäudes
mit An-
sicht von
NO mit
der Ost-
wand und
davor Ra-
sen, Fett-
wiese
10.07.13



Foto 4:
Ansicht der Gebäude-Anbaufläche aus N nach S mit der Baumweide und Rasen, Fettwiese 10.07.13



Foto 5:
Blick von der Mulde an der Baumweide über die ungemähte Wiese nach SW; die Gehölzlücke vernetzt mit der Ausgleichsfläche 10.07.13



Foto 6:
Blick aus dem Zentrum der noch ungemähten Wiese auf den SW-Rand mit Pferdekoppel 10.07.13



Foto 7:
Blick von
neben der
Garage
über die
ungemäh-
te Wiese
auf die
Bachau-
engehölze
10.07.13



Foto 8:
Ein klares
Gerinne
läuft seit-
lich am
SW-Rand
herunter
in die
Wiesen
10.07.13



Foto 9:
Eine Flut-
mulde des
Mühlgra-
bens in
der Süd-
spitze von
Parz. 183/
3 ist im
Sommer
ausge-
trocknet
10.07.13



Foto 10:
Detailansicht der doppelstämmigen Baumweide im nordöstlichen Eingriffsbereich. Man beachte die zahlreichen Käfergänge! 10.07.13



Foto 11:
Spätsommeransicht mit dem Eingriffsbereich bis heran an den Gehölztrauf links im Foto
16.08.13



Foto 12:
Blick von der Brücke im N bachaufwärts Mühlgraben, rechts akt. BPlan-Grenze, links Ausgleichsfläche
10.07.13



Foto 13:
Mittig in der Parz. 183/3 blickt man durch eine Gehölzlücke auf die Gersprenz-Auwiesen im SO und Ausgleichsfläche
10.07.13